

57

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Hr. Youssef El Rayes  
Rayes Gastronomie GmbH  
Olpener Straße 873  
51109 Köln

## Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Frau Pniewski, Zimmer 08F62  
Telefon 0221 221-24161, Telefax 0221 221-24612  
E-Mail [umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de](mailto:umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

571/17/1/2010-47

22.04.2010

### **Probeweise Erweiterung des bestehenden Biergartenbetriebes am Aachener Weiher mit Ausweitung der Öffnungszeiten und des bisherigen Angebotes**

#### **Hier: Erteilung einer Befreiung gem. § 67 BNatschG**

Sehr geehrter Herr Rayes,

mit Antragsunterlagen vom 23.03.2010 beantragten Sie beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Landschaftsbehörde) eine Genehmigung zum erweiterten Betrieb Ihrer Gastronomie am Aachener Weiher auf Teilen des städtischen Grundstücks Gemarkung Müngersdorf, Flur 68, Flurstück 1282 in Köln-Neustadt Süd für den Probetrieb zwischen 01. Mai und 30. September 2010.

Nach der landschaftsrechtlichen Prüfung ergeht hierzu folgender

### **B E S C H E I D**

Für das o. g. Vorhaben wird hiermit gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung wie beantragt erteilt.

Dieser Bescheid ist gebührenfrei.

#### **Gründe:**

Sie beantragen für eine fünfmonatige Testphase die Erweiterung der bestehenden Außen-gastronomie am Aachener Weiher auf südwestlich angrenzenden Flächen in der Größe von 700 qm.

Zur Entlastung der Anwohnerinnen und Anwohner am Brüssler Platz soll versucht werden, den dortigen Szene-Treff zu verlagern. Hierzu sind am Aachener Weiher in direktem räumli-chen Zusammenhang zum bestehenden Biergarten ein zusätzlicher Kiosk, eine kleine mobi-le Bühne für „leise“ Veranstaltungen, eine Lounge-Situation mit Sitzmöglichkeiten und Be-leuchtung sowie zusätzliche Kühl- und Lagermöglichkeiten und außerdem längere Öffnungs-zeiten geplant.

Der betroffene Bereich liegt im Geltungsbereich des auf Grund des § 16 (2) des Ge-setzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007, in Kraft getreten am 05.07.2007, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Nordrhein- Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 erlassenen und am 13.05.1991 in Kraft getretenen Land-schaftsplanes der Stadt Köln.

Für die betreffende Fläche ist hier das Landschaftsschutzgebiet L16 „Innerer Grüngürtel“ ausgewiesen.

Darüber hinaus belegt der Landschaftsplan die o.g. Fläche mit dem Entwicklungsziel 2 (Er-haltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen).

Dem von Ihnen beabsichtigten Vorhaben stehen der Schutzzweck, das Entwicklungsziel so-wie die in Landschaftsschutzgebieten geltenden allgemeinen Verbote entgegen.

### **§ 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

- (1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag ge-mäß § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belas-tung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Aus-land wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat im Rahmen seiner Sitzung am 15.03.2010 der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für die Testphase vom 01.05.2010 bis 30.09.2010 mehrheitlich zugestimmt.

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich gem. § 36 (2) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) in der derzeit gültigen Fassung die unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt, um nach § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, so weit wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, zu unterbinden und um eine größtmögliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erreichen.

### Nebenbestimmungen

1. Die landschaftsrechtliche **Genehmigung** ist befristet auf den beantragten Zeitraum **01.05.2010 bis 30.09.2010**. Anschließend verliert sie ihre Gültigkeit.
2. Nach Abschluss der Testphase ist der Unteren Landschaftsbehörde binnen eines Monats, d.h. bis zum 30. Oktober 2010, ohne erneute Aufforderung schriftlich eine Auswertung zur beabsichtigten Verlagerung des Szene-Treffs am Brüsseler Platz zwecks dortiger Anwohnerentlastung einzureichen.
3. Sollte sich ein Misserfolg des Tests herausstellen, sind die neuen Nutzungen am Biergarten Aachener Weiher in den Folge-Jahren nicht mehr zulässig. Alle eingebrachten Materialien sind bis zum 31.12.2010 zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Erweiterungsflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen und die Gastronomie ist für den Betrieb der Saison 2011 auf das bisher genehmigte Ausmaß zu reduzieren.
4. Sofern der Szene-Treff vom Brüsseler Platz erfolgreich zum Biergarten Aachener Weiher verlagert werden konnte und die Erweiterung entsprechend als dauerhafte Einrichtung geplant ist, sind die rechtlichen Grundlagen hierfür innerhalb einer Änderung des Bebauungsplans rechtzeitig vor dem 01.05.2011 zu regeln.
5. Beginn und Abschluss des ausgeweiteten Betriebes sind der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### Hinweise

1. Gem. § 39 (5) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.
2. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten,
  - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
3. Weitere noch erforderliche Genehmigungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden hierdurch nicht ersetzt.
4. Änderungen und Erweiterungen, die über die inhaltlichen Darstellungen der vorgenannten Antragsunterlagen hinausgehen erfordern vor Inangriffnahme eine erneute landschaftsrechtliche Genehmigung.

5. Die Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
6. Insoweit die Erweiterung des Biergartens nur im vorgenannten Zeitraum durchgeführt wird und die Flächen entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3 wieder hergestellt werden, wird die Maßnahme nicht als Eingriff gewertet.  
Sofern die Erweiterung über eine Bebauungsplanänderung und die entsprechenden baurechtlichen Genehmigungen geregelt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Ab dem 01.11.2007 ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren gesetzlich abgeschafft worden. Als Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid steht Ihnen nunmehr lediglich die Möglichkeit der Klage offen. Sofern dieser Bescheid aus Ihrer Sicht fehlerhaft ist (z. B. wegen Ihrer Meinung nach falschen Berechnungsfaktoren) bitte ich Sie, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Moers